

Stadtgemeinde Imst

Müllabfuhrordnung

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,
LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019

erstellt von der Stadtgemeinde Imst

Umweltreferat

Februar 2021

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der **Stadtgemeinde Imst** gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnis gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.

- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Imst

- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelinseln oder dem Recyclinghof zu bringen sind.
 - d) folgende Grundstücke bzw. Objekte:
Anhalterhütte, Muttekopfhütte, Untermarkter Alm, Latschenhütte, Drischl Haus, Hanauerhütte, Bergstadion der Imster Bergbahnen, Gafialgasse 91, Teilwiesen 1b,2c,3,4,5,5a,5b,6,8, Langgasse 41u.43, Gunglgrün 5, Objekte auf Gste. 3770/2, 4034, 4039, 4049

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:
Parkplatz Hoch Imst, Umkehrplatz Rastbühel, Hahntennjoch, Gafialgasse (bei Abzweigung zu Haus Nr.91, Bundesstraßenunterführung bei Fa. Hofer (Langgasse), Gunglgrün bei Abzweigung zu Haus Gunglgrün 5.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Dies sind

a) Restmüllsäcke

- 60 Liter mit der Aufschrift (Müllabfuhr Stadtgemeinde Imst)

b) Restmülltonne

- 120 Liter Volumen (Farbe Dunkelgrau)

- 240 Liter Volumen (Farbe Dunkelgrau)

c) Restmüllgroßbehälter

- 800 Liter Volumen (Farbe Grün)

- 1100 Liter Volumen (Farbe Dunkelgrau)

d) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

-10 Liter Papiersäcke (alle 3 Monate am Recyclinghof kostenlos abzuholen)

-120 Liter biologisch abbaubare Maisstärke-Säcke (kostenpflichtig am Recyclinghof abzuholen)

e) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

-35 Liter Biotonne (Farbe Braun)

-120 Liter Biotonne (Farbe Braun)

2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):

a) für Restmüll 8 Liter pro Woche und Einwohner

Mindestgröße: 120 Liter Volumen

b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 4 Liter pro Woche und Einwohner

Mindestgröße: 35 Liter Volumen

3) Für die Sammlung des in Betrieben anfallenden Restmülls sind Behälter mit einem Volumen von 120 Litern zu verwenden. Auf Verlangen sind Betrieben größere Behälter zuzuweisen. Erweist sich der zugewiesene Behälter laufend als zu klein, so ist Abs. 6 anzuwenden. Kleine Betriebe mit sehr geringen Müllaufkommen können auf Ansuchen vom Bürgermeister mit schriftlichen Bescheid von der Verpflichtung der Verwendung eines Müllbehälters für den im Betrieb anfallenden Restmüll befreit werden, sofern die Abfuhr dieses Mülls gemeinsam mit dem im Haushalt angefallenen Müll gewährleistet ist.

4) Die Müllbehälter für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind vom Grundstückseigentümer bei der Gemeinde im Hinblick auf die Mindestmengenberechnung nach Abs. 2 zu erwerben.

- 5) Bei Privatzimmer Vermietern und Ferienwohnungen gelten je 200 angefangene Nächtlungen für 1 Person (8 Liter Restmüll, 4 Liter biologisch verwertbare Siedlungsabfälle). Bei Hotel- und Gastbetrieben gelten je 100 angefangene Nächtlungen für 1 Person (8 Liter Restmüll, 4 Liter biologisch verwertbare Siedlungsabfälle). Heranzuziehen sind jeweils die Nächtlungszahlen des Vorjahres.
- 6) Reichen die Behälter (der Betriebe) zur Sammlung des Restmülls nicht aus, so hat die Sammlung des das Volumen der Behälter übersteigenden Teiles dieser Abfälle in vom Recyclinghof kostenpflichtig zu beziehenden Kunststoffsäcken 90 Liter mit der Aufschrift (Müllabfuhr Stadtgemeinde Imst) zu erfolgen.
- 7) Ergibt sich, dass die bezogenen Müllbehälter laufend zur Aufnahme des anfallenden Restmülls bzw. der anfallende biologisch verwertbarer Siedlungsabfälle nicht ausreichen, so kann die Verwendung eines größeren Behälters vorgeschrieben werden.
- 8) Die Behälter für Restmüll werden wöchentlich in Form einer mit höheren Kosten verbundene Sonderabholung oder alle 3 Wochen laut Müllabfuhrplan von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich laut Müllabfuhrplan von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
- 9) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Müllbehälter müssen von den Beauftragten am Tag der Abholung bis spätestens 06:00 Früh an einer öffentlichen Verkehrsfläche bereitgestellt werden. Bei Nichteinhaltung der Abholzeiten, wenn eine zusätzliche Anfahrt erforderlich ist, wird diese den Grundeigentümer nach Aufwand verrechnet.
- 10) Die Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d: Parkplatz Hoch Imst, Umkehrplatz Rastbühel, Hahntennjoch, Gafialgasse (bei Abzweigung zu Haus Nr.91, Bundesstraßenunterführung bei Fa. Hofer (Langgasse), Gunglgrün bei Abzweigung zu Haus Gunglgrün 5.erfolgt laut dem Müllabfuhrplan.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Sperrmüll und Altholz kann während der Öffnungszeiten mit der Berechtigungskarte am Recyclinghof Imst, Bundesstraße 30, 6460 Imst kostenpflichtig (400 Kilo Guthaben je Jahr für Holz und Sperrmüll zusammen, danach Verrechnung nach Fraktion und Preisliste) abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll am Recyclinghof abzugeben.
- 3) **Öffnungszeiten Recyclinghof Imst:**

Sommer Öffnungszeiten (1.April bis 31.Oktober)

Mo, Di, Do, Fr von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00

Mi von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 20:00

Jeden ersten Samstag im Monat von 10:00 bis 12:00

Winter Öffnungszeiten (1.November bis 31. März)

Mo bis Fr von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00

Jeden ersten Samstag im Monat von 10:00 bis 12:00

Die Einfahrt in den Recyclinghof hat spätestens 10 Minuten vor der jeweiligen Schließung zu erfolgen.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier, Kartonagen, Metallverpackungen, Elektroaltgeräte, Bildschirme, Kühlgeräte, Problemstoffe, Eisenschrott, Altöle, Speisefette, Flachglas, sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelinseln und am Recyclinghof getrennt nach Weiß- und Buntglas in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind in den aufgestellten Presscontainer am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Containerpresse einzubringen. Des Weiteren besteht auch die Möglichkeit Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack) abzugeben (Abholtermine laut Müllabfuhrplan).

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- 3) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelinseln und am Recyclinghof getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Für Betriebe besteht die Möglichkeit sich bei der Firma Energie Ag für eine Abholung mittels Presswagen anzumelden, dabei muss sämtlicher Kartonagenmüll in dafür geeigneten 1100 Liter Containern eingebracht werden und darf nur am Tag der Abholung nicht vor 6:00 Früh für Abholung bereitgestellt werden.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- 4) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

- a) **Metallverpackungen** sind in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelinseln und am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören:

Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

5) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

6) Speisefette/-öle:

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.

7) Alttextilien:

Alttextilien sind bei den Sammelstellen befugter Sammler (z.B. gemeinnützige Verein Issba) abzugeben

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind

beim Grünschnittzwischenlager am Recyclinghof Imst, Bundesstraße 30, 6460 Imst abzugeben. (Bei größeren Mengen kann eine Gebühr laut Preisliste anfallen)

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern – auch im Falle deren Überfüllung – ist untersagt.

2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch de. Eigentümer zu erfolgen.

3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019, bestraft.

§ 10
In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Imst tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 15. Oktober 1996 außer Kraft.



Stefan Weirather

Imst, am 27.04.2021

Bürgermeister Stefan Weirather